

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/3248 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern**

### **A. Problem**

Das Protokoll vom 14. Dezember 1998 und der ergänzende Notenwechsel ändern das am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern. Damit sollen vornehmlich Benachteiligungen für in den USA lebende Deutsche abgebaut werden, die durch eine seit 1988 geltende Regelung im amerikanischen Steuerrecht entstanden sind. Nach dieser Regelung sind Vermögenswerte, die beim Ableben eines Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten übergehen, nur noch von der Nachlasssteuer befreit, wenn der überlebende Ehegatte amerikanischer Staatsbürger ist.

### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Protokolls vom 14. Dezember 1998 und eines ergänzenden Notenwechsels zu schaffen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3248 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2000

### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatter

**Heidmarie Ehlert**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach) und Heidemarie Ehlert

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3248 – wurde dem Finanzausschuss in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2000 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 28. Juni 2000 beraten. Der Bundesrat hat am 7. April 2000 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Im Jahre 1981 führte der US-Gesetzgeber für Nachlässe, die auf den überlebenden Ehegatten übergehen, einen unbegrenzten Ehegattenfreibetrag ein. Zur Besteuerung kommt es erst, wenn das Vermögen auf die nächste Generation übergeht. War der überlebende Ehegatte kein US-Staatsbürger, unterlag sein Nachlass nur dann der unbeschränkten US-Nachlasssteuerpflicht, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in den USA hatte. Somit konnte die US-Nachlasssteuer im Falle des Todes in diesen Fällen dadurch vermieden werden, dass der Wohnsitz oder das Vermögen ins Ausland verlagert wurde. Um diese Gesetzeslücke zu schließen, knüpft das Gesetz seit 1988 die Gewährung des unbegrenzten Freibetrages an die US-Staatsbürgerschaft des überlebenden Ehegatten. Damit kann es zu Benachteiligungen für deutsche Staatsangehörige kommen, die in den USA leben und deren Ehegatte nicht US-Staatsbürger ist. Die Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens sollen diese Benachteiligungen beseitigen. Im Einzelnen sehen das Protokoll und der Notenwechsel folgende Änderungen vor:

- Der überlebende nichtamerikanische Ehegatte erhält einen Anspruch auf einen begrenzten Ehegattenfreibetrag. Die Höhe des Freibetrags ist an den allgemeinen nachlasssteuerlichen Freibetrag gekoppelt, aus dem sich der allgemeine Anrechnungsbetrag ableitet, der jedem unbeschränkt steuerpflichtigen Nachlass zusteht. Der begrenzte Ehegattenfreibetrag beträgt hiernach bis 1997 600 000 Dollar und steigt bis zum Jahr 2006 auf eine Million Dollar an. In Verbindung mit dem allgemeinen Anrechnungsbetrag führt der begrenzte Ehegattenfreibetrag dazu, dass Vermögensübergänge auf den überlebenden deutschen Ehegatten bis 1997 bis zu 1,2 Millionen Dollar steuerfrei bleiben. Dieser Betrag steigt bis zum Jahr 2006 auf 2 Millionen Dollar an. Damit wird die ganz überwiegende Zahl der betroffenen deutschen Ehegatten von den Folgen der US-Nachlassbesteuerung verschont bleiben.
- Für beschränkt steuerpflichtige Nachlässe wird ein erhöhter Anrechnungsbetrag bis zu dem Betrag gewährt, der unbeschränkt steuerpflichtigen Nachlässen zusteht. Die tatsächliche Höhe des Anrechnungsbetrages be-

stimmt sich nach dem Verhältnis des Werts des in den USA belegenen Bruttonachlasses, der in den USA besteuert werden kann, zum Wert des gesamten Bruttonachlasses.

- Nach den bisher geltenden Regelungen ist die Gewährung von Ehegattenvergünstigungen durch einen Vertragsstaat im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht bei Tod oder Schenkung vorgesehen. Danach wird übergegangenes Vermögen durch den Belegenheitsstaat nur mit der Hälfte des Wertes angesetzt. Die sich daraus ergebenden Vergünstigungen dürfen aber die für Erbfälle unter Ehegatten vorgesehenen Steuerermäßigungen im Belegenheitsstaat bei unbeschränkter Steuerpflicht (in Deutschland Freibetrag für Ehegatten in Höhe von 600 000 DM) nicht überschreiten. Die Neufassung des Abkommens sieht vor, dass diese Regelung nicht auf Nachlässe oder Schenkungen von US-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder ehemalige Staatsangehörige oder langfristig Ansässige der USA anzuwenden ist. Diese erhalten die Ehegattenvergünstigung im Rahmen der unbeschränkten US-Steuerpflicht.
- Bei doppeltem Wohnsitz verbleibt das vorrangige Besteuerungsrecht nicht mehr nur für fünf, sondern für zehn Jahre bei dem Staat, dessen Staatsangehöriger eine Person zum Zeitpunkt ihres Todes oder der Schenkung war. Diese Regelung ist auf vorübergehend entsandtes Personal zugeschnitten.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

### 4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss begrüßt das Abkommen und den dazugehörigen Notenwechsel. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage der finanziellen Auswirkungen des Doppelbesteuerungsabkommens auf die Einnahmen der Länder befasst, denen das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusteht. Dabei hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, dass es wegen der Verlängerung des vorrangigen Besteuerungsrechts von fünf auf zehn Jahre zu Mindereinnahmen kommen könne, weil diese Verlängerung auch der US-Seite eingeräumt werden musste. Diese Problematik werde jedoch jeweils vor Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den Ländern geklärt.

Berlin, den 26. Juni 2000

### Der Finanzausschuss

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**  
Berichterstatter

**Heidemarie Ehlert**  
Berichterstatterin

